

# STICHPUNKT SICHERHEIT

## • Ladungssicherung auf Einsatzfahrzeugen

Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen mit Einsatzfahrzeugen, bei denen auch Feuerwehrangehörige verletzt werden. Glücklicherweise ist eine unzureichende Ladungssicherung selten die Unfallursache bei der Feuerwehr. Eine unzureichende Ladungssicherung erhöht jedoch das Risiko für die Insassen bei einem Unfall verletzt zu werden bzw. kann auch eine Gefährdung für andere am Straßenverkehr Teilnehmende darstellen.



Bei der Ladungssicherung sind das Mitführen zusätzlicher Gegenstände (Ladung), insbesondere in den Mannschaftsräumen bzw. in einem Mannschaftstransportfahrzeug wie auch das Verstauen und Sichern (Verlastung) der feuerwehrtechnischen Ausrüstung (Ladung) in den dafür vorgesehenen Lagerungen im feuerwehrtechnischen Aufbau des Fahrzeuges zu berücksichtigen.

Das Beladen von Fahrzeugen hat so zu erfolgen, dass Personen nicht durch herabfallende, umfallende oder wegrollende Gegenstände bzw. durch ausfließende oder ausströmende Stoffe gefährdet werden. Die Verantwortung dafür liegt zum einen bei den Personen, die das Fahrzeug führen und die die Verladung vornehmen sowie zum anderen bei dem Unternehmer oder der Unternehmerin bzw. der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter.

### Personentransport

Grundsätzlich sind auch die mitfahrenden Feuerwehrangehörigen als Ladung anzusehen. Somit hat ihre Sicherheit und Gesundheit oberste Priorität, insbesondere wenn es sich dabei um den Feuerwehrynachwuchs handelt. Nach der StVO und der UVV „Fahrzeuge“ sind die das Fahrzeug führende Person und die Führerin bzw. der Führer der taktischen Einheit dafür verantwortlich, dass alle Insassen korrekt angeschnallt sind und wenn erforderlich, entsprechend geeignete Kinderrückhalteeinrichtungen eingesetzt werden.

[B 6 – „Rund um das Feuerwehrfahrzeug“] – Ladungssicherung auf Einsatzfahrzeugen

## Mannschaftskabine

Sicherheitsgurte sind Lebensretter – auch für die Insassen von Einsatzfahrzeugen – und müssen angelegt werden. Anschnallen stellt keinen Zeitverlust dar und die Befestigung der in den Sitzen mitgeführten Pressluftatmer sind keine Rückhaltesysteme und ersetzen nicht den Sicherheitsgurt.

Auch wenn in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) steht: „Der Angriffstrupp rüstet sich während der Alarmfahrt auf Befehl mit Atemschutzgeräten aus“, müssen die Vorgaben der Fahrzeughersteller beachtet werden. Nicht alle auf dem Markt befindlichen Gerätehalterungen sind dafür ausgelegt. I. d. R. darf bzw. kann das Atemschutzgerät nur bei verhaltener Fahrt entriegelt und sicher angelegt werden. Unter verhaltener Fahrt ist das Ausrollen an der Einsatzstelle, aber unter keinen Umständen die Einsatzfahrt selbst zu verstehen!



Zum Schutz der Besatzung ist in Feuerwehrfahrzeugen eine physikalische Trennung oder sichernde Vorrichtung für die gelagerte Ausrüstung vorgeschrieben, die bei einem Unfall oder während einer Notbremsung eine negative Beschleunigung von 10 G in Fahrtrichtung aufnimmt.



Eine Gefährdung geht von zusätzlich in der Mannschaftskabine gelagerten Ausrüstungsgegenständen aus, für die keine Halterungen vorgesehen bzw. die nicht gesichert sind. Da gerade in der Mannschaftskabine lose Teile (z. B. ein Handsprechfunkgerät, eine Wasserflasche oder auch der Feuerwehrhelm) bei Unfällen zu umherfliegenden Geschossen wurden und zu zusätzlichen Verletzungen bei den Insassen geführt haben, muss darauf geachtet werden, dass nur unbedingt erforderliche Ausrüstungsgegenstände im Innenraum mitgeführt werden und alle Gegenstände gegen Verrutschen oder Wegschleudern gesichert sind.

Was den Feuerwehrhelm selbst betrifft, soll dieser den Kopf schützen. Stehen gerade in älteren Fahrzeugen keine Sicherheitsgurte zur Verfügung, kann die Schutzfunktion des Helms auch im Fahrzeug wirken. Der Anprall gegen das Armaturenbrett oder sonstige Karosserie- und Einbauteile wird gedämpft und das Verletzungsrisiko reduziert. Der getragene und ordnungsgemäß mit geschlossenem Kinnriemen gesicherte Helm ist zudem im Falle einer Kollision oder eines Fahrzeugumsturzes gegen „Herumfliegen“ gesichert. Wird der Helm als hinderlich angesehen bzw. ist der erforderliche Freiraum über dem Kopf in Fahrzeugen mit Sicherheitsgurten auf allen Sitzen nicht gegeben, ist eine gesicherte Unterbringung des Helms dem Tragen vorzuziehen. Auf keinen Fall darf der Helm lose irgendwo abgelegt bzw. in den Händen haltend während der Fahrt mitgeführt werden.

[B 6 – „Rund um das Feuerwehrfahrzeug“] – Ladungssicherung auf Einsatzfahrzeugen

Leider lässt sich immer wieder beobachten, dass – vor allem nach Übungen und Einsätzen – gebrauchte Einsatzmaterialien wie z. B. Schläuche, Armaturen oder Atemluftflaschen auf dem Boden der Mannschaftskabine transportiert werden. Dies führt nicht nur zu einer unzulässigen Einschränkung des Fußraumes, sondern stellt ein unkalkulierbares Risiko für die Sicherheit und Gesundheit der Insassen dar. Darüber hinaus führt der Transport verschmutzter und kontaminierter Ausrüstung zu einer Kontamination der Kabine.

### **Mannschaftstransport- bzw. Mehrzweckfahrzeug**

Diese Fahrzeuge (i. d. R. Kastenwagen auf Basis handelsüblicher Transporter) sind eine willkommene Ergänzung für die vielfältigen Tätigkeiten in der Feuerwehr. Insbesondere, wenn sie den Transport von bis zu acht Personen neben der das Fahrzeug führenden Person ermöglichen. Zumeist verfügen sie auch über eine Sondersignalanlage und sollten somit auch im Falle der Ersten Hilfe als Feuerwehrfahrzeug gut ausgerüstet sein. Beim Personentransport kommen dann noch schnell die persönlichen Sachen als Ladung bzw. auch noch fehlende benötigte feuerwehrtechnische Ausrüstung (im Nachschubfahrzeug im Einsatz) dazu. Unter diesen Umständen kommt in der Summe eine Ladung zusammen, die nicht nur zu einer Überladung führen kann, sondern eine Gefährdung für die mitfahrenden Feuerwehrangehörigen darstellt. Es gelten die unter dem Thema Mannschaftskabine getroffenen Aussagen. Hilfreich kann hier sein, wenn das Zuladegewicht bekannt ist und der Mannschaftsraum ausreichend physikalisch abgetrennt werden kann.



Bild: Ulf Heller/HFUK Nord

### **Feuerwehrtechnischer Aufbau**

Einsatzfahrzeugen mit einem feuerwehrtechnischen Aufbau liegen i. d. R. Normen zu Grunde. Hier wird für jedes Beladungsteil eine eigene Ladungssicherung konzipiert und verbaut. Bei der Nutzung durch die Feuerwehrangehörigen muss immer darauf geachtet werden, dass für alle Gegenstände oder gelegentlich zusätzlich mitgeführte Ausrüstung eine entsprechende Ladungssicherung vorhanden ist bzw. erfolgt. Zudem muss die Ladungssicherung auch über die gesamte Nutzungsdauer des Fahrzeugs funktionieren. Dabei muss die Ladung so gesichert sein, dass sie beim Öffnen der Klappen, Rollläden bzw. Auszügen nicht herausfallen kann. Ebenso muss die Ladung während der Fahrt in der Halterung bleiben, falls ein Rollladen oder eine Klappe mal nicht korrekt geschlossen wird. Somit wird verhindert, dass Ausrüstungsgegenstände verloren gehen oder schlimmer noch, andere Verkehrsteilnehmende gefährden. Ungesicherte bzw. zusätzlich mitgeführte Ladung kann nicht nur eine Gefährdung darstellen, sondern durch Positionsveränderung bei der Fahrt das Öffnen der Gerätrräume blockieren und somit den Einsatzerfolg in Frage stellen. Besonders zu beachten ist dies auch bei möglichen Dachbeladungen.

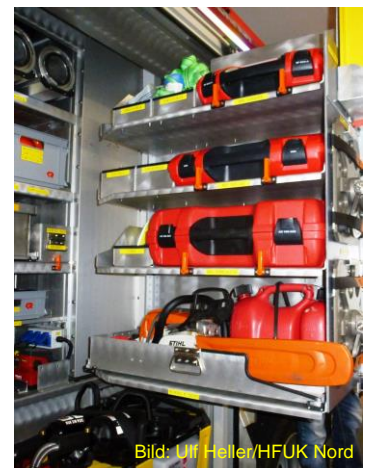


Bild: Ulf Heller/HFUK Nord

Werden Beladungen verändert und somit auch Veränderungen am Fahrzeugaufbau notwendig, so müssen der Umbau und die Halterung geeignet sein, die neue formschlüssige Ladung auf

zunehmen und die entstehenden Kräfte abzufangen. Beim Umbau von großen und schweren Gegenständen (z. B. Tragkraftspritzen oder Aggregaten) muss zusätzlich auf die Gewichtsverteilung hinsichtlich der Veränderung des Brems- und Fahrverhaltens sowie der Ergonomie beim Be- und Entladen geachtet werden. Sind Reparaturen notwendig bzw. wird die Beladung verändert, darf dieses nur fachkundig ausgeführt werden.



## Atemschutzgeräte

Atemschutzgeräte und deren Reserveflaschen dürfen in Feuerwehrfahrzeugen nur in den für sie speziell angepassten und vorgesehenen Halterungen transportiert werden. Fehlen solche Halterungen, dürfen Atemschutzflaschen nur in nach geltendem Gefahrgutrecht geeigneten



Transportbehältern oder Transportkisten transportiert werden, die dem Gefahrgutrecht entsprechen. Da Atemluftflaschen weder Schutzkappe noch Schutzkragen haben und die Tragegestelle keinen entsprechenden Schutz bieten, müssen die Atemluftflaschen in Schutzkisten verpackt transportiert werden. Die Schutzkiste selbst ist im Fahrzeug ausreichend zu sichern und wenn die Kennzeichnung der Flasche verdeckt wird, mit dem gleichen Gefahrzettel wie die Atemluftflaschen zu kennzeichnen. Der Gefahrzettel weist auf ein nicht brennbares und nicht giftiges Gas hin, ist üblicherweise ein grüner auf einer Spitze stehender quadratischer Aufkleber mit einer schwarzen oder weißen Abbildung einer Gasflasche. Eine besondere Kennzeichnung des Fahrzeuges oder eine spezielle Ausbildung der Fahrerin bzw. des Fahrers ist bei diesen Transporten jedoch nicht erforderlich.

Weitere Hinweise sind der DGUV Information 205-024 „Unterweisungshilfe für Einsatzkräfte mit Fahraufgaben“ insbesondere dem Modul 2 „Ladungssicherung und Insassenschutz“ sowie dem vfdb Merkblatt 06/05 „Fahrertraining für Einsatzkräfte“ zu entnehmen.

**Bitte beachten Sie auch unsere anderen Stichpunkte Sicherheit zum Thema Ladungssicherung:**

- **Grundlagen der Ladungssicherung**
- **Ladungssicherung auf Logistikfahrzeugen**

Ihre Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

© Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Mitte 2021